

Zwar ist kein dem Brief gleichlautendes Statut in den zeitgenössischen Constitutionen oder in den Rechtsbüchern zu finden, aber der hier geltend gemachte Grundsatz entspricht dennoch völlig dem Reichsrecht, und inhaltlich hätte eine rechtliche Begründung von Seiten Adolfs genau so lauten müssen.

Die Darlegungen des Königs scheinen sich zunächst nur auf Thüringen zu beziehen; denn nur dies wird zu Eingang des Schreibens entsprechend dem vorhergehenden erwähnt; aber in die aus dem geltenden Recht gezogene Folgerung wird auch Meißen einbezogen und ausdrücklich wird gesagt, daß auch Meißen Reichslehen sei und ebenso wie Thüringen durch Auflassung an ihn und das Reich gekommen sei.

Dem gegenüber ging die bisherige Meinung der Forschung dahin, daß Adolfs Vorgehen in Meißen zum Unterschied der Rechtslage im Falle Thüringen dadurch begründet gewesen sei, daß die Mark nach dem Tode Friedrich Tutos als lediges Fahnenlehen ans Reich heimgefallen sei⁶⁹⁾; denn hier konnte niemand einen Erbenspruch geltend machen, weil nur der Vater auf den Sohn vererbte⁷⁰⁾. Keineswegs aber darf man daraus folgern, daß Adolf die Mark nun einfach für sich hätte in Besitz nehmen können. Darin läge eine damals kaum mehr mögliche Mißachtung des Leihezwanges⁷¹⁾. Zwar sind tatsächlich im Laufe des 12. und 13. Jh.s noch mehrfach Versuche von Seiten des Reiches gemacht worden, diesen ungünstigen Zwang zu beseitigen. Abgesehen aber von den kurzfristigen Erfolgen unter Friedrich II. ist es immer nur bei programmatischen Aus- und Ansprüchen geblieben; in Wirklichkeit wurden alle heimgefallenen Lehen wieder vergeben⁷²⁾. Man könnte als

⁶⁹⁾ Vgl. Anm. 55.

⁷⁰⁾ Sachsenspiegel, 180, 21 § 3; Consuetudines Tit. IV c. I, V c. III, VI c. IX; Kardinal Hostiensis (Const. 2, 631); Homeyer, a. a. O., 450 ff.; vgl. auch H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) S. 638 ff.

⁷¹⁾ Die Anerkennung des Leihezwanges von seiten des Reiches glaubt Mitteis, Lehnrecht, S. 442, erstmalig beim Prozeß Heinrichs d. Löwen feststellen zu können, vgl. auch S. 686 ff.; H. Mitteis, Der Staat des hohen MA. (1948³) S. 393; Homeyer, 550.

⁷²⁾ Dabei ist auch Meißen mehrmals Gegenstand solcher Versuche gewesen, so z. B. unter Heinrich VI., der aber an dem Widerspruch der Fürsten scheiterte (T. Toeche, Heinrich VI. 1867, S. 166, 394; H. Mitteis, Lehnrecht, S. 699). Auch Friedrich II. gab die Mark trotz der von ihm erhobenen Ansprüche wieder aus (Const. 2, 152 n. 116), lediglich mit Österreich hatte er zeitweiligen Erfolg; E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (1927) 352, Ergb. (1931) 163 ff. Wilhelm v. Holland behauptete mit allem Nachdruck das Heimfallrecht und das Recht des Königs, die Lehen einzuziehen (Const. 2, 466 n. 359), hat diesen Anspruch aber niemals verwirklicht. Auch Rudolf v. Habs-